Stand:08.06.2026

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Mitnutzung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Meßstetten durch den Zweckverband „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ (Entwurf)

zwischen der

Stadt Meßstetten
– nachfolgend „Stadt“ genannt–
vertreten durch Herrn Bürgermeister Schroft

und dem

Zweckverband “Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“
– nachfolgend „Zweckverband“ genannt –
vertreten durch den 1. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
Herrn Oberbürgermeister Roland Tralmer

wird folgende Vereinbarung auf Grundlage der §§ 25 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) getroffen:

Präambel

Zur Erschließung und zum Betrieb des Zweckverbands „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ bedarf es einer gesicherten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Der Zweckverband macht von der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit Gebrauch und schließt sich an das bestehende Netz der Stadt an. Die Vertragspartner streben eine verursachergerechte und kostendeckende Aufgabenwahrnehmung und Kostenregelung an. Anschlussbeiträge fallen im Verbandsgebiet nicht mehr an.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt verpflichtet sich sicherzustellen, dass das Trink- und Brauchwasser für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes bis zum Übergabepunkt Trinkwasser gem. § 2 Abs. 1 geliefert wird. Ferner verpflichtet sich die Stadt, das im Verbandsgebiet anfallende Schmutzwasser von dem Übergabepunkt Schmutzwasser gem. § 2 Abs. 1 über ihr Kanalnetz abzuleiten und in der

Kläranlage zu reinigen. In dem Verbandsgebiet anfallende Niederschlagswasser wird vollständig über die verbandseigenen Retentionsanlagen beseitigt und bleibt ausschließlich Aufgabe des Zweckverbandes.

(2) Die Hoheit über die Satzungsgestaltung für das Verbandsgebiet verbleibt beim Zweckverband, wobei dieser sich verpflichtet, die technischen Parameter der Stadt (Grenzwerte für Indirekteinleiter) inhaltsgleich zu übernehmen.

(3) Sollten die vorhandenen Kapazitäten der städtischen Anlagen für künftige Ansiedlungen oder Erweiterungen im Industriepark nicht ausreichen, verpflichtet sich die Stadt, rechtzeitig gemeinsam mit dem Zweckverband eine Lösung zur Kapazitätserweiterung zu erarbeiten und diese gegen Kostenübernahme gemäß § 3 umzusetzen. Ein einseitiger Kapazitätsvorbehalt der Stadt zulasten des Verbandes wird ausgeschlossen, es sei denn, der Betrieb der städtischen Anlagen ist durch unvorhersehbare Ereignisse (höhere Gewalt) unmittelbar gefährdet

§ 2
Technische Durchführung und Messung

(1) Die Übergabe der Trinkwasserleitung und die Übergabe der Schmutzwasserleitung erfolgt an den im Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten Schächten (Übergabepunkt Trinkwasser und Übergabepunkt Schmutzwasser), die im Eigentum der Stadt verbleiben. Innerhalb des Verbandsgebiets sind die Ver- und Entsorgungsleitungen ausschließlich im Eigentum des Zweckverbandes.

(2) Der Zweckverband installiert und unterhält auf eigene Kosten geeichte Durchflussmesseinrichtungen. Die Stadt ist jederzeit zur Ablesung und Prüfung berechtigt.

§ 3
Beteiligung an künftigen Investitionen

(1) Der Zweckverband trägt 100 % der Investitionskosten für Maßnahmen außerhalb des Verbandsgebiets, die ausschließlich der Anbindung des Industrieparks dienen.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich der Zweckverband zur vollen Kostenübernahme für notwendige Erweiterungen, Erneuerungen oder Kapazitätsausweitungen der städtischen Anlagen (z. B. Klärbecken, Hochbehälter, Pumpwerke), soweit diese durch die Inanspruchnahme oder besondere Anforderungen seitens des Zweckverbandes oder der im Verbandsgebiet ansässigen Betriebe erforderlich werden.

(3) Erhaltene staatliche Fördermittel der Stadt (z.B. FrWw-Mittel) sind vorab in Abzug zu bringen, sofern diese der Finanzierung der für den Zweckverband erforderlichen Maßnahmen dienen.

(4) Die Stadt informiert den Zweckverband frühzeitig über geplante Investitionsmaßnahmen, die eine Bruttosumme von 100.000 Euro überschreiten.

(5) Dem Zweckverband ist Einsicht in die Planungsunterlagen und die Kostenkalkulation zu gewähren. Die Stadt verpflichtet sich, die Auswahl der

technisch-wirtschaftlichen Lösung jeweils mit dem Zweckverband abzustimmen, sofern diese Einfluss auf seine Kostenbeteiligung hat.

§ 4
Laufende Betriebskosten und Entgelte

(1) Der Zweckverband erstattet der Stadt die laufenden Betriebskosten für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen.
(2) Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Selbstkosten nach KAG BW:
- Wasser: Bezugspreis pro m³ gemäß jeweils gültiger Wasserversorgungssatzung der Stadt
- Abwasser: Einleitungspreis pro m³ Schmutzwasser gemäß jeweils gültiger Abwassersatzung der Stadt.

§ 5
Haftung und besondere Einleitungsbedingungen

(1) Der Zweckverband stellt sicher, dass durch die Industriebetriebe keine Stoffe eingeleitet werden, die den Betrieb der angebundenen Kläranlage gefährden oder Grenzwerte der Abwasserverordnung überschreiten.
(2) Die Haftung des Zweckverbandes im Innenverhältnis ist auf Schäden begrenzt, die auf eine nachweisliche Verletzung der Überwachungspflichten des Zweckverbandes oder auf vorschriftswidriges Verhalten der Einleiter zurückzuführen sind. Für Schäden, die durch höhere Gewalt oder unvorhersehbare technische Defekte im Verbandsnetz entstehen, haftet der Zweckverband nur im Rahmen seiner bestehenden Haftpflichtversicherung.
(3) Die Kontrolle der Einleitungsbedingungen erfolgt primär an den im Lageplan gekennzeichneten Übergabeschächten. Ergibt sich dort der Verdacht einer Grenzwertüberschreitung, informiert die Stadt unverzüglich den Zweckverband. Kontrollen innerhalb des Verbandsgebietes oder bei den dort ansässigen Betrieben erfolgen grundsätzlich durch den Zweckverband, auf Verlangen der Stadt unter deren Hinzuziehung. Die Stadt ist nur bei Gefahr im Verzug zur eigenständigen Kontrolle im Verbandsgebiet berechtigt; in diesem Fall ist der Verband unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6
Umsatzsteuerliche Regelung

(1) Die in dieser Vereinbarung festgelegten Entgelte (Kostenerstattungen, Investitionskostenzuschüsse und Umlagen) verstehen sich als Netto-Beträge.
(2) Soweit die Leistungen der Stadt Meßstetten gegenüber dem Zweckverband nach § 2b UStG oder anderen steuerrechtlichen Vorschriften der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist der Zweckverband verpflichtet, die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich zum vereinbarten Entgelt an die Stadt zu entrichten.

(3) Sollte eine zunächst als nicht steuerbar behandelte Leistung nachträglich durch die Finanzverwaltung oder Rechtsprechung als umsatzsteuerpflichtig eingestuft werden, ist der Zweckverband zur entsprechenden Nachzahlung verpflichtet, sofern die Stadt die Steuer noch gegenüber dem Finanzamt deklarieren muss.

§ 7
Laufzeit, Kündigung und Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
(2) Eine ordentliche Kündigung ist erstmals nach 15 Jahren möglich. Das Vertragsverhältnis kann dann mit einer Kündigungsfrist von 36 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
(3) Im Falle einer Kündigung verpflichtet sich die Stadt, die Versorgung/Entsorgung gegen angemessenes Entgelt so lange weiterzuführen, bis der Zweckverband eine alternative Lösung (z. B. Bau einer eigenen Reinigungsstufe) technisch in Betrieb nehmen kann. Die Nachwirkungsfrist beträgt max. 5 Jahre.
(4) Änderungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 25 GKZ BW.
(5) Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages weitest möglich entsprechen. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag planwidrige Lücken enthält, die durch weitere Bestimmungen ergänzt werden müssen. (Salvatorische Klausel).

Meßstetten, den	Meßstetten, den
.....	
Schroft	Tralmer
Bürgermeister	1. stellv. Verbandsvorsitzender

01 Lageplan „Übergabepunkt Trinkwasser und Übergabepunkt Schmutzwasser“

01 Lageplan

„Übergabepunkt Trinkwasser und Übergabepunkt Schmutzwasser“

